

› DIE EUROPÄISCHE KMU-DEFINITION: UNBEGRÜNDETE BENACHTEILIGUNG KOMMUNALER UNTERNEHMEN AUFHEBEN

- › Die Legaldefinition für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Empfehlung der EU-Kommission schließt die Mehrheit der kommunalen Unternehmen aus ihrem Anwendungsbereich aus.
- › Hierdurch werden kleinere kommunale Unternehmen von Erleichterungen, die für Unternehmen ihrer Größe vorgesehen sind, ausgenommen.
- › Diese Mehrbelastung, sowie der Ausschluss von einer Vielzahl von Förder- und Finanzierungsmaßnahmen, ist unverhältnismäßig und nicht zielführend. Bei der Umsetzung der KMU-Strategie bedarf es daher auch einer Anpassung der KMU-Definition.
- › Diese Ungleichbehandlung kann nicht durch die öffentliche Beteiligung gerechtfertigt werden, da das EU-Beihilferecht die Gewährung ungerechtfertigter Vorteile untersagt.

Durch die aktuelle europäische Legaldefinition für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission ist die Mehrheit der kommunalen Unternehmen aus ihrem Anwendungsbereich ausgeschlossen. Sie werden mit Anforderungen belastet, die kleine und mittlere Unternehmen aus Verhältnismäßigkeitserwägungen nicht erfüllen müssen. Diese **Mehrbelastung schadet der Wirtschaftlichkeit** kommunaler Kleinunternehmen, v. a. im **Wettbewerb** mit privaten Unternehmen.

In der Praxis müssen kommunale Unternehmen als Wirtschaftsakteure wettbewerbsschädigende Mehrbelastungen erdulden. Dabei müssen sie wie jedes andere Unternehmen auch wirtschaftliche Risiken tragen und können im Ernstfall sogar insolvent gehen. Denn die Haftung der Kommunen ist in den Gesellschaftsverträgen begrenzt. **Daher setzt sich der VKU dafür ein, dass die KMU-Definition der Kommission überarbeitet und die Ungleichbehandlung kommunaler Unternehmen durch Artikel 3 Absatz 4 des Anhangs aufgehoben werden.**

Die KMU-Strategie bezeichnet KMU als „Rückgrat der Wirtschaft der EU“. Dazu gehören auch kleine und mittlere kommunale Unternehmen, die wesentliche Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen: Gerade mit Blick auf den Übergang zu einer grünen und digitalen Wirtschaft und Gesellschaft sind kommunale Unternehmen die treibenden Kräfte vor Ort.

Die Chance sollte genutzt werden, bei der Umsetzung der KMU-Strategie eine Kurskorrektur vorzunehmen und durch die Überarbeitung der Definition langfristig das Rückgrat der lokalen Wirtschaft vollumfänglich zu stärken.

Die Europäische KMU-Definition: Nachteile in der Praxis

Die Mehrzahl kommunaler Unternehmen sind i.d.R. keine KMU im Sinne der Empfehlung der EU-Kommission. Dies ergibt sich aus Artikel 3 Absatz 4 des Anhangs. Dieser besagt, dass ein Unternehmen kein KMU ist, wenn es einen durch **öffentliche Organe kontrollierten Anteil am Kapital oder Stimmenrechten von 25 Prozent oder mehr aufweist** – eine Ausnahme bilden lediglich äußerst kleine Unternehmen.

In der Praxis führt dies regelmäßig zu konkreten Nachteilen für kommunale Unternehmen. Sie werden pauschal von einer Vielzahl von Fördermaßnahmen und Bürokratieabbau ausgeschlossen. Zudem zieht die Anwendung der EU-Definition eine Reihe spezifischer Nachteile mit sich:

- › Das **Energie- und Stromsteuergesetz** beinhaltet eine Sonderregelung für KMU, welche für den Spitzenausgleich alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz betreiben können. Kommunale Unternehmen sind pauschal von den Erleichterungen für KMU ausgenommen und müssen für den Spitzenausgleich viel aufwändigere Energie- und Umweltmanagementsysteme einführen.
- › Gemäß der **EU-Energieeffizienz-Richtlinie** müssen Unternehmen, die keine KMU sind, Energieaudits durchführen. Durch die KMU-Definition der Kommission sind kommunalen Unternehmen somit unabhängig von ihrer Größe und personellen Ausstattung zur Durchführung von Energieaudits verpflichtet, was häufig mit erheblichen Kosten verbunden ist.

VKU-Empfehlungen zur Behebung der Benachteiligung

Kleine und mittlere kommunale Unternehmen sehen sich im operativen Geschäft mit denselben strukturellen und bürokratischen Herausforderungen konfrontiert wie private KMU. Daher sollte es keinen Unterschied machen, ob eine staatliche Behörde oder eine private Person der Anteilseigner eines Unternehmens ist. Die gleichen Abgrenzungsregeln sollten ohne Ausnahmen in beiden Fällen angewandt werden. **Daher ist es aus Sicht des VKU erforderlich, dass bei der Umsetzung der KMU-Strategie eine Korrektur der Definition vorgenommen wird, beispielsweise durch das Entfernen des Artikels 3 Absatz 4 des Anhangs zur Empfehlung der Kommission.**

Die nationalen und europäischen Gesetzgeber können aber auch direkt tätig werden, indem bei pauschalen Verweisen auf die KMU-Definition der Artikel 3 Absatz 4 des Anhangs ausgeschlossen wird.

